



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

# **Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Impulse für die Windenergie?**

Windenergietage 2019

Potsdam, 6. November 2019

Dr. Florian Valentin

# Über von Bredow Valentin Herz



- ....► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ....► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
- ....► Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ....► Kauf und Verkauf von Anlagen

## Facts:

- ....► **branchenfokussiert**
- ....► **bundesweit tätig**
- ....► **10 RechtsanwältInnen**
- ....► **Sitz in Berlin-Mitte**

# In eigener Sache ...



Erhältlich unter:  
[info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)

## Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

### Hinweise zu diesem vBVH-Info

Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vBVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz | Littenstraße 105 | 10179 Berlin  
Telefon +49 30 8091382-10 | Fax +49 30 8091382-10 | E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung | Partnerschaftsregister AG Charlottenburg HR 796  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

## NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

ALLE ENERGIETRÄGER | IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED 11?

BIOGAS | FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW – GEHT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)

SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG | SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT – BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN

WINDENERGIE | STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG – WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT



# Überblick



**EE-RL/EE-RL – Was ist das?**

**Hilft die EE-RL gegen den Genehmigungsstau?**

**Muss Deutschland wegen der EE-RL das EEG ändern?**

**Was folgt aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ sonst noch?**

**Fazit**

# EE-RL – Was ist das?

- 🕒 EU-Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- 🕒 Auch „RED II“ (Renewable Energy Directive II) genannt
- 🕒 In Kraft getreten am 24. Dezember 2018
- 🕒 Umzusetzen in nationales Recht bis 30. Juni 2021
- 🕒 Teil des EU-Maßnahmen-Paketes „Saubere Energie für alle Europäer“

# EU-Maßnahmen-Paket „Saubere Energie für alle Europäer“

## 🔄 Ziele für 2030:

- ↑ Reduktion der EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990
- ↑ Steigerung des Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 32 Prozent
- ↑ Reduktion des Primärenergieverbrauchs der EU um 32,5 Prozent



# Inhalte des Paketes

- ☺ Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- ☺ Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie
- ☺ Governance-Verordnung
- ☺ Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)
- ☺ Neufassung Strombinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)
- ☺ Neufassung Strombinnenmarkt-Verordnung
- ☺ Neufassung ACER-Verordnung
- ☺ Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor

# Richtlinien und Verordnungen



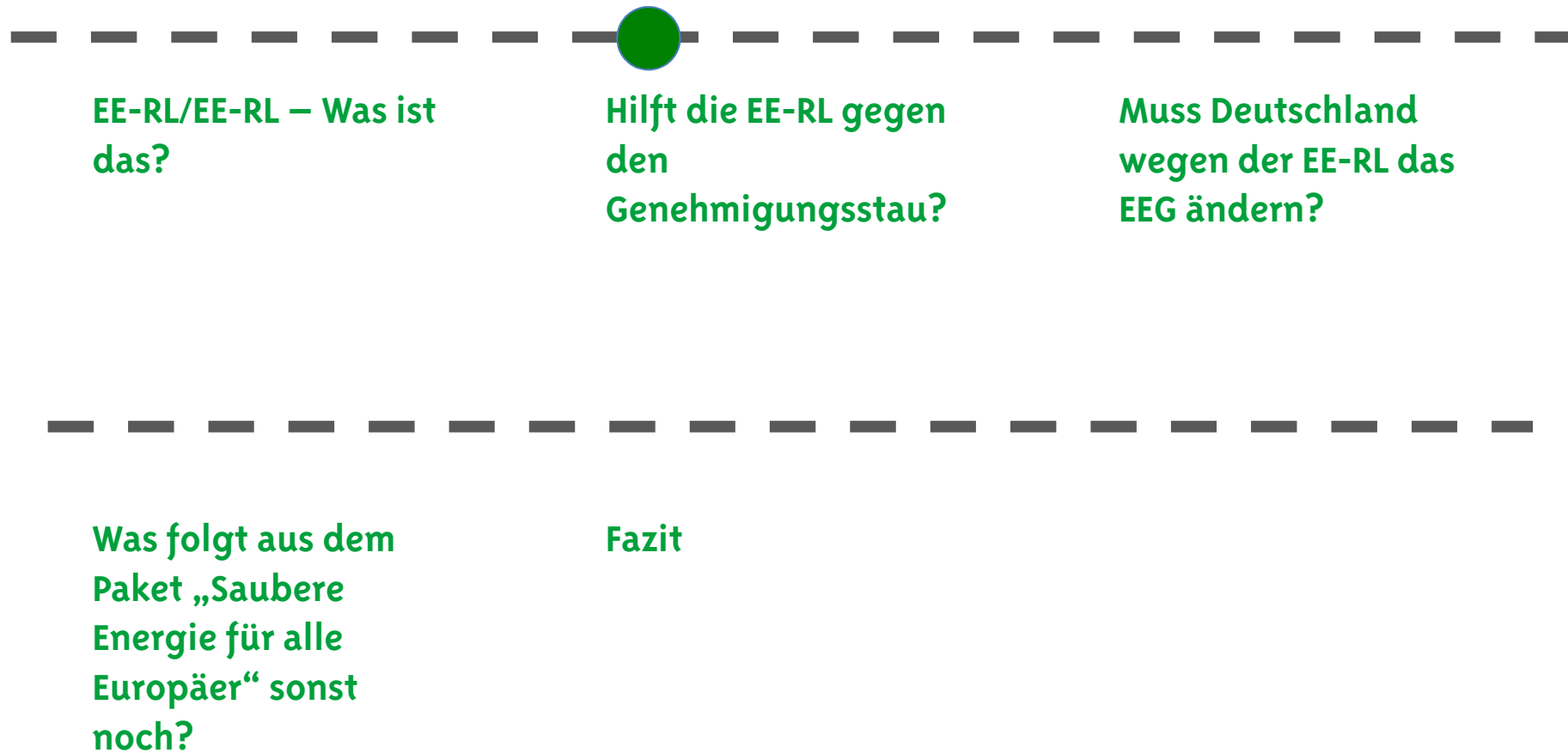
- 🕒 **Verordnung:** Gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten
- 🕒 **Richtlinie:** Muss erst noch umgesetzt werden.



# EE-RL II – wesentliche Inhalte

- 🕒 Verbindliches EU-Gesamtziel für 2030 von mindestens 32 % für den Anteil an erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch (Strom/Wärme/Verkehr) und Regelungen zur Festlegung von Zielen auf nationaler Ebene
- 🕒 Anforderungen an die Regelungen zur Förderung von Erneuerbaren Energien
- 🕒 Länderübergreifende Mechanismen zur Förderung von Erneuerbaren Energien
- 🕒 Regelungen zur Eigenversorgung (NEU)
- 🕒 Regelungen zu Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (NEU)

# Überblick



# Anforderungen an das Genehmigungsrecht

- 🕒 Artikel 15 EE-RL - Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke
- 🕒 Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Vorschriften für Genehmigungsverfahren verhältnismäßig und notwendig sind.
- 🕒 Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
  - † Verwaltungsverfahren gestrafft und beschleunigt werden
  - † die Vorschriften für Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind
  - † Verwaltungsgebühren transparent und kostenbezogen sind und
  - † für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der einfachen Mitteilung, eingeführt werden.

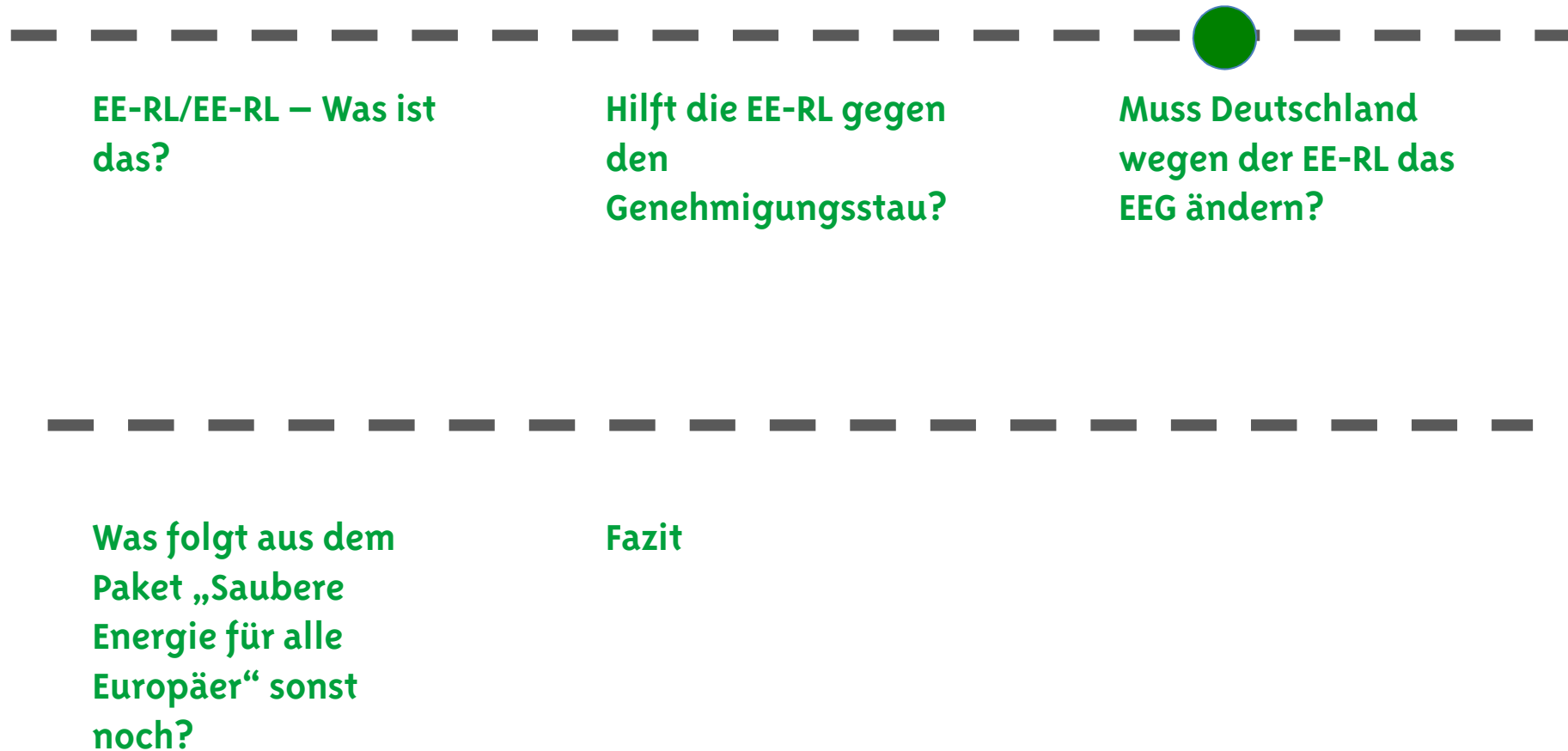
# Art. 16 EE-RL - Organisation und Dauer Genehmigungsverfahrens

- „One-Stop-Shop“ – eine zuständige Behörde für alles
- Antragstellern ist es gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen.
- Die Anlaufstelle (=Genehmigungsbehörde) stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung.
- Das Verfahren zur Genehmigungserteilung dauert nicht länger als zwei Jahre. In außergewöhnlichen Fällen Verlängerung um bis zu einem Jahr.
- Vereinfachtes, zügiges Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Repoweringvorhaben mit Dauer von nicht länger als einen Jahr. In außergewöhnlichen Fällen Verlängerung um bis zu einem Jahr.
- Die in diesem Artikel festgelegten Fristen lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

# Anforderungen an das Genehmigungsrecht

## U Nicht in der EE-RL:

- † Anforderungen an eine bestimmte Menge von Flächen für die Windenergie/EE
- † Abstandsregelungen
- † Regelungen zur Auslegung des Artenschutzrechts
- † Regelungen zu Einrichtungen der Flugsicherung
- † Einigungs- oder Schlichtungsstellen
- † Etc.



# Anforderungen an nationale Fördersysteme

- 🕒 Bislang: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBL)
- 🕒 EUGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe (Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P) – Spielraum?
- 🕒 Jetzt aber: Art. 4 EE-RL:
  - † Anreize für die marktbasiertere und marktorientierte Integration von EE-Strom
  - † Produzenten von EE-Strom sollen auf die Preissignale des Marktes reagieren
  - † Gleitende oder feste Marktprämie
  - † Ausnahmen für „Kleinanlagen“ und Demonstrationsvorhaben – wohl wie bisher zu verstehen
  - † Mechanismen, die für eine regionale Diversifizierung beim Einsatz von erneuerbarer Elektrizität sorgen, sind zulässig (Netzausbaugesbiet?)
  - † Energieträgerspezifische Ausschreibungen sind nicht das Leitbild, aber weiter (mit Begründung) möglich

# Wird das Eigenversorgungsverbot nach § 27a EEG 2017 abgeschafft?

- ☺ Erstmals enthält die RED Regelungen zur Eigenversorgung aus EE-Anlagen.
- ☺ Art 21 EE-RL sieht verschiedene Privilegien für den EE-Strom vor, der zur Eigenversorgung genutzt wird.
- ☺ Unter anderem: „Eigenversorger dürfen in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarkts nicht diskriminiert werden.“
- ☺ Auswirkung der Regelung im deutschen Recht: Das Eigenversorgungsverbot in § 27a EEG muss überprüft und geändert oder gestrichen werden.



# Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

- U Definition (Artikel 2 Absatz 16 EE-RL): eine Rechtsperson,
  - † a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,
  - † b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,
  - † c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;



# Art. 22 EE-RL: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

## Artikel 22

### Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind,
- erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom;
  - innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;
  - sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten bewerten die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.
- (4) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass
- ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden;
  - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wenn sie Energie liefern, Aggregierungsdienste oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen;
  - der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern;
  - für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen;
  - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endkunden, Produzenten, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als sonstige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden;
  - die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften allen Verbrauchern offensteht, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben;
  - Instrumente verfügbar sind, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern;
  - öffentliche Stellen bei der Schaffung der Voraussetzungen für und der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie zur Erleichterung ihrer direkten Beteiligung daran Unterstützung in Regulierungsfragen und beim Kapazitätsaufbau erhalten;
  - Vorschriften vorhanden sind, mit denen sichergestellt wird, dass an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligte Verbraucher gleichberechtigt und diskriminierungsfrei behandelt werden.
- (5) Die Kernaspekte des Regulierungsrahmens nach Absatz 4 und seiner Umsetzung sind Teil der Fortschrittsberichte und Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.
- (6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen sind.
- (7) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.



## Art. 22 EE-RL: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften - Auszug

- 🕒 (4) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass
  - † a) ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden;
  - † b) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wenn sie Energie liefern, Aggregierungsdienste oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen;
  - † c) der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern;



# Negative Preise

- 🕒 Bisher: Ziffer 3.3.2.1. UEBL: Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.
- 🕒 EE-RL: Keine Erwähnung negativer Preise
- 🕒 Folge:
  - † Nicht: Abschaffung von § 51 EEG
  - † Sondern: Spielraum des nationalen Gesetzgebers

---

**EE-RL/EE-RL – Was ist das?**

**Hilft die EE-RL gegen den Genehmigungsstau?**

**Muss Deutschland wegen der EE-RL das EEG ändern?**

---

**Was folgt aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ sonst noch?**

**Fazit**

# Förderung von PPA

## 🔄 Art. 15 Absatz 8 EE-RL:

- † Die Mitgliedstaaten müssen die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bewerten, unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen.
- † Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige Verträge keinen unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Verfahren sowie Umlagen und Abgaben unterworfen sind.
- † Die Mitgliedstaaten beschreiben Strategien und Maßnahmen, die zur Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom beitragen sollen, in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den anschließenden Fortschrittsberichten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.

# Aktive Kunden

## 🔄 Art. 2 Nummer 8 EBM-RL

† Ein „aktiver Kunde“ ist ein Endkunde oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder — sofern ein Mitgliedstaat es gestattet — an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

## 🔄 Art. 15 EBM-RL: Zahlreiche Regelungen zu den Rechten, die „aktive Kunden“ in den Mitgliedstaaten haben müssen.

# Speicher

## U Neue Definition in Art. 2 Nummer 59 EBM-RL:

- † „Energiespeicherung“ im Elektrizitätsnetz ist die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger;

## U Art. 15 Absatz 5 EBM-RL:

- † Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet, [...]
- † b) für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltspflicht unterworfen sind,
- † d) befugt sind, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, sofern das technisch durchführbar ist.



# Bürgerenergiegemeinschaften

## Artikel 16

### Bürgerenergiegemeinschaften

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen einen Regulierungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vor, mit dem sichergestellt wird, dass
- die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft offen und freiwillig ist;
  - Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft berechtigt sind, diese Gemeinschaft wieder zu verlassen; in solchen Fällen findet Artikel 12 Anwendung;
  - Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft ihre Rechte und Pflichten als Haushaltskunden oder aktive Kunden nicht verlieren;
  - der jeweilige Verteilernetzbetreiber — vorbehaltlich einer nach der Bewertung durch die Regulierungsbehörde fairen Vergütung — mit Bürgerenergiegemeinschaften zusammenarbeitet, um Stromübertragungen innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften zu erleichtern;
  - für Bürgerenergiegemeinschaften diskriminierungsfreien, fairen, verhältnismäßigen und transparenten Verfahren, Abgaben und Umlagen unterworfen sind, auch für Registrierung und Genehmigungsverfahren, und ihnen transparente, diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943 berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können im Regelungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vorschreiben, dass Bürgerenergiegemeinschaften
- für die länderübergreifende Teilnahme offen sind,
  - das Recht haben, Eigentümer von Verteilernetzen zu sein, solche einzurichten, zu kaufen oder zu mieten und vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels eigenständig zu betreiben,
  - den Ausnahmen des Artikels 38 Absatz 2 unterliegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerenergiegemeinschaften
- in der Lage sind, entweder direkt oder über Aggregatoren diskriminierungsfreien Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten zu erhalten;
  - bei ihren Tätigkeiten, Rechten und Pflichten als Endkunden, Erzeuger, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als Aggregatoren tätige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und verhältnismäßig behandelt werden;
  - für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind; in dieser Hinsicht sind sie Bilanzkreisverantwortliche, oder sie delegieren die Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943;
  - bei dem Verbrauch selbst erzeugter Elektrizität wie aktive Kunden gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e behandelt werden;
  - das Recht haben, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Elektrizität gemeinsam zu nutzen, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden.
- Wird für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe e Elektrizität gemeinsam genutzt, so erfolgt das unbeschadet der geltenden Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, gemäß einer von der zuständigen nationalen Behörde ausgearbeiteten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Bürgerenergiegemeinschaften das Recht zu erteilen, in ihrem Tätigkeitsgebiet Verteilernetze zu betreiben, und die Verfahren dafür festlegen, unbeschadet des Kapitels IV oder anderer Vorschriften und Regelungen, die für Verteilernetzbetreiber gelten. Wird dieses Recht erteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bürgerenergiegemeinschaften
- das Recht haben, mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber, an den ihr Netz angeschlossen ist, eine Vereinbarung über den Betrieb ihres Netzes zu schließen;
  - an den Anschlusspunkten ihres Netzes an das Verteilernetz außerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft angemessene Netzentgelte berechnet werden, und dass in diesen Netzentgelten die in das Verteilernetz eingespeiste Elektrizität und die aus dem Verteilernetz außerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft bezogene Elektrizität gemäß Artikel 59 Absatz 7 getrennt ausgewiesen werden;
  - Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen bleiben, nicht diskriminieren oder schädigen.

# Bürgerenergiegemeinschaften - Auszug

- 🔄 Art. 16 (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerenergiegemeinschaften
  - † in der Lage sind, entweder direkt oder über Aggregatoren diskriminierungsfreien Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten zu erhalten;
  - † bei ihren Tätigkeiten, Rechten und Pflichten als Endkunden, Erzeuger, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als Aggregatoren tätige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und verhältnismäßig behandelt werden;
  - † das Recht haben, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft Elektrizität gemeinsam zu nutzen, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden.

---

**EE-RL/EE-RL – Was ist das?**

**Hilft die EE-RL gegen den Genehmigungsstau?**

**Muss Deutschland wegen der EE-RL das EEG ändern?**

---

**Was folgt aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ sonst noch?**

**Fazit**

# Fazit

- 🕒 EU-Recht bleibt für das EEG auch dann von Bedeutung, wenn es sich beim EEG 2017 nicht um eine Beihilfe handeln sollte.
- 🕒 EE-RL enthält keine rechtlich belastbaren Regelungen, die zwangsläufig zu einer Abhilfe bei den aktuellen Problemen der Windenergie führen werden.
- 🕒 Es wird vielmehr weiterhin stark auf den politischen Willen der Regierung ankommen.
- 🕒 EE-RL und EBM-Richtlinie enthalten starke Impulse für ein dezentraleres Energiesystem (Eigenversorgung, EE-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, aktive Kunden), die die Bundesregierung bei der nächsten EEG-Novelle nicht vollständig ignorieren kann.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Vielen Dank!**

**Dr. Florian Valentin**

**Rechtsanwalt und Partner**

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

[info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)

[www.vvh.de](http://www.vvh.de)

[www.twitter.com/EE\\_Recht](https://www.twitter.com/EE_Recht)